Neue Regelungen zu Ratenzahlungen und Zahlungsaufschüben in Tierarztpraxen und Tierkliniken

Seit dem 20. November 2026 gelten infolge der Umsetzung der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 neue Bestimmungen im Verbraucherkreditrecht. Diese betreffen auch tierärztliche Einrichtungen, die privaten Tierhalterinnen und Tierhaltern Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschübe gewähren. Maßgeblich ist insbesondere § 506 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Was bleibt weiterhin möglich?

1. Die Abrechnung tierärztlicher Leistungen nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) bleibt unverändert. Gemäß § 7 Abs. 3 GOT wird die Vergütung mit Erteilung der Rechnung fällig.

2. Tierärztliche Einrichtungen können ihren Kunden weiterhin Zahlungsziele einräumen oder die Begleichung der Rechnung in Teilbeträgen ermöglichen. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB):

   - Die Forderung wird innerhalb von 50 Tagen nach Erbringung der tierärztlichen Leistung vollständig beglichen.
   - Die tierärztliche Einrichtung gewährt den Zahlungsaufschub selbst. Eine Finanzierung durch Dritte erfolgt nicht.
   - Es werden weder Zinsen noch zusätzliche Entgelte erhoben.
   - Im Falle des Zahlungsverzugs werden lediglich gesetzliche Verzugszinsen und erstattungsfähige Mahnkosten berechnet.

   Zu beachten ist, dass die 50-Tage-Frist mit der Leistungserbringung und nicht erst mit der Rechnungsstellung beginnt.

3. Kann eine Tierhalterin oder ein Tierhalter eine bereits bestehende Honorarforderung nicht begleichen, darf die tierärztliche Einrichtung nachträglich eine längere Zahlungsfrist oder eine Ratenzahlung gewähren. Dies ist auch über einen Zeitraum von 50 Tagen hinaus möglich, sofern die Stundung unentgeltlich erfolgt (§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB).

   Voraussetzung ist allerdings, dass die Vereinbarung erst nachträglich getroffen wird. Eine bereits im Vorfeld zugesagte Finanzierung wird von diesem Ausnahmetatbestand nicht erfasst.

Wann sind die Verbraucherkreditvorschriften zu beachten?

Von vornherein vereinbarte Ratenzahlungen und Zahlungsaufschübe von mehr als 50 Tagen können nunmehr auch dann dem Verbraucherkreditrecht unterliegen, wenn weder Zinsen noch zusätzliche Entgelte erhoben werden. Gleiches gilt grundsätzlich für entgeltliche Finanzierungshilfen. Auch Beträge unter 200 Euro können künftig erfasst werden.

Je nach Ausgestaltung der Vereinbarung ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung,
- Erfüllung vorvertraglicher Informationspflichten,
- Einhaltung gesetzlicher Form- und Vertragsvorgaben,
- Beachtung verbraucherschutzrechtlicher Widerrufsrechte.

Was gilt für bereits abgeschlossene Vereinbarungen?

Vor dem 20. November 2026 rechtsverbindlich vereinbarte Ratenzahlungen und Zahlungsaufschübe können grundsätzlich zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt werden. Nachträgliche Vertragsänderungen können jedoch eine erneute rechtliche Prüfung erforderlich machen.

Hinweise der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Die Neuregelungen begründen keine Verpflichtung, Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Finanzierung ihrer Behandlungskosten zu ermöglichen. Die bestehenden gebühren- und berufsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe empfiehlt ihren Kammerangehörigen, die bislang praktizierten Zahlungsmodalitäten und verwendeten Vertragsmuster auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Insbesondere bei längerfristigen Finanzierungsangeboten, entgeltlichen Zahlungsaufschüben oder der Einbindung externer Finanzierungs- und Abrechnungsdienstleister empfiehlt sich eine individuelle anwaltliche Beratung.